



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 573

Eisenstadt, 25. Oktober 2009

2009/8

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. „Die kirchliche Begräbnisfeier“, zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969 – verbindliche Neuausgabe und zusätzlich erstellte pastorale Einführung

GESETZE

- II. Richtlinien für konzertante Aufführungen in Kirchen mit den Zusatzbestimmungen für die Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- III. St. Martins-Fest

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten
V. Todesfall

MITTEILUNGEN

- VI. Pflichtzahlungen 2009

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. „Die kirchliche Begräbnisfeier“, zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969 – verbindliche Neuausgabe und zusätzlich erstellte pastorale Einführung

Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikel „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte so im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch jetzt einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuausgabe ist der „Ordo exsequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Für Österreich wurde die zweite authentische Ausgabe „Die kirchliche Begräbnisfeier“ durch die Österreichische Bischofs-

konferenz am 6. November 2008 approbiert und durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 9. Juli 2009. Prot. N. 633/09/L rekognosziert.

Die Neuausgabe der kirchlichen Begräbnisfeier enthält die römischen Praenotanda, die grundlegende Hinweise zum Verständnis und zur Feier des kirchlichen Begräbnisses geben. Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben zusätzlich eine eigene Pastorale Einführung erarbeitet, die die Hinweise der römischen Praenotanda aufgreift und für das deutsche Sprachgebiet konkretisiert. Die Pastorale Einführung der Bischöfe wurde veröffentlicht in der Reihe Arbeitshilfen als Heft Nr. 232, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Bonn 2009 und wurde mittlerweile allen Pfarren der Diözese übermittelt.

Die zweite authentische Ausgabe „Die kirchliche Begräbnisfeier“ tritt ab dem 1. Adventssonntag, dem 29. November 2009, an die Stelle der Ausgabe von 1972/1973. Die Neuausgabe kann jedoch bereits nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

II. Richtlinien für konzertante Aufführungen in Kirchen mit den Zusatzbestimmungen für die Diözese Eisenstadt

Aus gegebenem Anlass werden die Richtlinien für konzertante Aufführungen in Kirchen mit den Zusatzbestimmungen für die Diözese Eisenstadt, erstmals publiziert in den Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt, Nr. 422, vom 25. Oktober 1995, I, S 69, neuerlich mit der dringenden Bitte um entsprechende Beachtung veröffentlicht.

I.

1. Kirchenmusik ist zu allererst ein „integrierender Bestandteil“ der Liturgiefeier. Um den gesamten Schatz der Kirchenmusik und das wertvolle Kulturgut der Geistlichen Musik zu erhalten und zu pflegen, können außer den kirchenmusikalischen Feiern mit gottesdienstlichem Charakter auch konzertante Aufführungen ohne gottesdienstlichen Charakter in Kirchen aufgeführt werden.

2. Auch solche Konzerte sind Verkündigung und Gotteslob, wenn die dargebotene Musik geeignet ist, „religiöses Empfinden zu wecken und zur Versenkung in das heilige Geheimnis zu führen“ (Instr. „Musicam sacram“ Art. 46) und wenn die Qualität der Darbietung sowie die Art der Durchführung der Würde des Kirchenraumes entsprechen.

3. Nicht jede kirchenmusikalische Feier muss gottesdienstlichen Charakter haben, aber die dargebotenen Werke und die Art der Durchführung müssen der Bedeutung des Kirchenraumes angemessen sein. „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten“ (can. 1210 CIC).

4. Der Mangel an geeigneten Räumen für musikalische Darbietungen am Ort ist kein Grund, den Kirchenraum für jede Art von musikalischen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, auch dann nicht, wenn es sich um eine Veranstaltung von hohem künstlerischen Niveau handelt.

II.

1. Es können dargeboten werden:

- a) Vokal- und Instrumentalmusik, die für die Liturgie komponiert wurde;
- b) Chor- und Sologesänge, die nicht für den Gottesdienst geschaffen wurden, deren Texte jedoch unseren Glauben zum Ausdruck bringen und deren Musik geistlicher Erbauung dient (z.B. geistliche

Oratorien, Kirchenopern, Kantaten) sowie Instrumentalwerke mit entsprechendem Charakter;

c) *Im weiten Sinne „geistliche“, geistige, ernste, mystische bzw. existentielle Musik (z.B. Schubert: Quartett „Der Tod und das Mädchen“, Streichquintett, „Die Winterreise“; Brahms: Ernste Gesänge);*

d) *Neutrale Musik (Kammermusik, Musik von J. S. Bach).*

2. Was allgemein als weltliche Musik bezeichnet wird, eignet sich nicht für den Kirchenraum.

3. Die Darbietung der Musik im Gotteshaus ist vorrangig Aufgabe des/r zuständigen Kirchenmusikers/in und des Kirchenchores der Pfarrgemeinde. Andere Chöre, Instrumentalisten/innen und Solisten/innen sind jedoch keineswegs ausgeschlossen, soweit sie sich bemühen, durch Programm und Gesamtgestaltung der Bedeutung des Kirchenraumes und der versammelten Gemeinde im Sinne der Verkündigung zu entsprechen.

4. Alle musikalischen Darbietungen in einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Pfarrers (rector ecclesiae) in Absprache mit dem/r zuständigen Kirchenmusiker/in. Kann die Frage der Eignung eines Werkes, eines Chores oder eines/r Künstlers/in am Ort selbst nicht mit Sicherheit beantwortet werden, ist die Entscheidung des diözesanen Referates für Kirchenmusik bzw. des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Dies hat so frühzeitig zu geschehen, dass im Falle einer Ablehnung das Programm noch geändert oder das Konzert eventuell noch abgesagt werden kann.

III.

1. Bei der Einteilung der Vorbereitungsarbeiten, Proben und Aufführungen ist auf Gottesdienste und Gebetszeiten Rücksicht zu nehmen. Der Pfarrer (rector ecclesiae) und die Veranstaltungs-träger sind dafür verantwortlich, dass Kleidung und Verhalten der Teilnehmer und der Mitwirkenden sowohl bei den Vorbereitungen und Proben als auch bei der Aufführung selbst der Würde des Gotteshauses entsprechen (Hinweise im Programm und am Beginn der Veranstaltungen, Aufstellung von Ordnern etc.). Dies gilt auch für Beifallskundgebungen, wie sie bei Konzerten außerhalb kirchlicher Räume üblich sind. Oft wird ein Augenblick gesammelter Stille der angemessener Ausdruck des Dankes sein.

2. Die Konzertprogramme sollen einen Hinweis auf die Würde des Kirchenraumes durch die Gegenwart Gottes, sowie die Bitte um ein dementsprechendes Verhalten des Publikums enthalten.

3. Chor, Orchester und andere Instrumentalgruppen sollen möglichst an dem für den Chor allgemein üblichen Platz musizieren. Sollte eine Benutzung des Altar- und Chorraumes für Konzerte und deren Vorbereitung notwendig sein, muss dies in Ehrfurcht vor dem Altar und dem Allerheiligsten im Tabernakel geschehen. Hierbei geht es sowohl um die Aufstellung der Aufführenden, als auch um die entsprechende

Haltung. Wenn es geraten erscheint, nehme man das Allerheiligste aus dem Tabernakel und verwahre es für die Dauer des Konzertes bzw. der Vorbereitung an einem geeigneten Ort. Die Würde des Altares als die Mitte der Kirche muss immer gewahrt bleiben.

4. Sofern kirchenmusikalische Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden sind, kann ein Kostenbeitrag (Regiebeitrag) erhoben werden. Es muss aber jedoch gewährleistet sein, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in jedem Fall mit dem Pfarrer (rector ecclesiae) abzusprechen.

In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Ordinarius können jedoch Eintrittskarten zu fixen Preisen verkauft werden.

5. Der Rechtsträger der jeweiligen Kirche kann mit dem Veranstaltungsträger eine Entschädigung für den Sach- und Personalaufwand der Kirche vereinbaren. Die einschlägigen behördlichen Vorschriften und die Bestimmungen hinsichtlich der Aufführungen geschützter Werke (Urheberrecht) sind zu beachten.

Die Richtlinien für konzertante Aufführungen in Kirchen wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz 1987 für 3 Jahre genehmigt. Nach dem Ablauf dieser Frist im Jahr 1990 wurden die Richtlinien noch einmal überprüft und von der Österreichischen Bischofskonferenz bei ihrer Sitzung vom 4. bis 6. November 1992 unbefristet erlassen.

Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat mit Wirkung vom 26. September 1995 diese Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz sowie die Zusatzbestimmungen für die Diözese Eisenstadt – im Text kursiv – unbefristet in Kraft gesetzt.

PASTORALE PRAXIS

III. St. Martins-Fest

Für den Festtag des Diözesan- und Landespatrons, des hl. Bischofs Martin, am Mittwoch, dem 11. November 2009, ist folgendes Programm vorgesehen:

9.00 Uhr: Festgottesdienst im Dom zu Eisenstadt mit dem Apostolischen Nuntius Erzbischof Dr. Peter Stefan Zurbriggen und Diözesanbischof Dr. Paul Iby

Unter der bewährten Leitung von Domkapellmeister Christian Dreo werden Chor und Orchester der Dommusik St. Martin die Nikolaimesse von Joseph Haydn zur Aufführung bringen.

14.00 Uhr: Festakademie im Kulturzentrum

Zum Jubiläum „50 Jahre Diözese Eisenstadt“ wird ein Podiumsgespräch unter Beteiligung von Hans Aumüllner, Prälat Johann Bauer, Dr. Gerhard Baumgartner, Helga Kaiserseder, Univ.-Prof. DDR. Rupert Klieber, Dr. Gerald Schlag, Prälat Dr. Anton

Stirling und Dr. Brigitte Zehetner unter der Moderation von Doris Wagner stattfinden.

Musikalisch umrahmt wird die Feierstunde durch die Neusiedler Männerschola unter der Leitung von Prof. Mag. Walter Kaschmitter.

Im Anschluss an die Festakademie sind alle Teilnehmer/innen zu einer Agape vor dem Kulturzentrum am Schubertplatz eingeladen.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Diözesanbischof hat ernannt

Mag. Gabriel Kožuch, Dechant und Pfarrer in Andau, zum **Geistlichen Assistenten der Katholischen Frauenbewegung** der Diözese Eisenstadt;

Mag. Heike Bauer-Hoffmann, Religionslehrerin, Oberwart, zur **Theologischen Assistentin der Katholischen Frauenbewegung** der Diözese Eisenstadt;

Günther Kroiss, Pfarrmoderator in Rechnitz, Markt Neuhodis, Weiden b. R., Dürnbach, Schachendorf und Schandorf, zum **Jugendpfarrer** für die **Region Oberwart**;

Mag. Georg Vukovits (L), Religionslehrer, zum **Theologischen Assistenten am Gymnasium der Diözese Eisenstadt** mit angeschlossener Tagesheimschule;

Daniela Horwath (L), bisher Pastoralassistentin, zur **Leiterin der Seelsorgestelle** an der **Landeskrankenhilfeanstalt in Neudörfel a. d. L.**;

Raphaella Krojer (L), Pastoralassistentin am Landeskrankenhaus Oberwart, bisher Gleichstellungsbeauftragter-Stellvertreterin, zur **Gleichstellungsbeauftragten** der Diözese Eisenstadt;

Mag. (FH) Walter Fikisz (L), Chefredakteur der Eisenstädter Kirchenzeitung, zum **Stellvertreter** der **Gleichstellungsbeauftragten** der Diözese Eisenstadt.

2. Betraut wurden

Mag. Dr. Johannes Fleischacker, Pfarrer i. R., Graz, mit der **Mithilfe** in den Pfarren **Kemetten** und **Olbendorf**.

3. Enthoben wurde

Mag. Nikolaus Faiman (L), Bereichsleiter im Pastoralamt der Diözese, als **Gleichstellungsbeauftragter** der Diözese Eisenstadt.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Franz Josef Schuh (D), Ständiger Diakon, Wiesen, wurde neben seiner Tätigkeit am Landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Eisenstadt zum **Pastoralassistenten** für die Seelsorge im **Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt bestellt**.

5. Diözesane Laienmitarbeiter/innen

Mag. Barbara Buchinger (L), bisher Dienststellenleiterin der Katholischen Jugend Burgenland sowie Regionalstellenleiterin der Katholischen Jugend Burgenland für die Region Mitte (Dekanate Deutschkreutz und Oberpullendorf), wurde zur **Assistentin der Geschäftsführerin des Bildungs- und Tagungszentrums im „Haus St. Stephan** in Oberpullendorf ernannt.

6. Diözesane Gremien

a) Priesterrat der Diözese Eisenstadt

Günther Kroiss, Pfarrmoderator in Rechnitz, Markt Neuhodis, Weiden b. R., Dürnbach, Schachendorf und Schandorf, wurde als Vertreter der selbstständigen Pfarrseelsorger des Dekanates Rechnitz **als Mitglied berufen**. Er gehört damit dem Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ an.

b) Diözesankommission für Kirchenmusik

Mag. Robert Kovács (L), Domorganist und Referent für Kirchenmusik, wurde **als Mitglied berufen**.

V. Todesfall

Am 7. Oktober 2009 verstarb in Güssing **EKR Josef Hotwagner** im 73. Lebensjahr, im 48. Jahr seines Priestertums.

Josef Hotwagner wurde am 4. Dezember 1936 in Mariasdorf geboren. Nach seiner Weihe zum Priester der Diözese Eisenstadt am 29. Juni 1962 im Dom zu Eisenstadt wirkte er zwei Jahre lang als Kaplan in der Pfarre St. Martin a. d. R., ehe ihm die Leitung der Pfarre Neuhaus am Klb. übertragen wurde. Diese Pfarre betreute er als Pfarrer bis zu seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand im Jahre 1998. Von 1993 bis 1997 hatte er das Amt des Dechanten des Dekanates Jennersdorf inne. Der Verstorbene war auch Mitglied des Priesterrates und des Pastoralrates.

Seinen Ruhestand verbrachte er zunächst in Neuhaus am Klb., zuletzt dann in der Filialgemeinde Glasing, Stadtpfarre Güssing.

Am 12. Oktober 2009 wurde für den Verstorbenen in der Filialkirche Glasing die hl. Eucharistie mit anschließender Verabschiedung gefeiert.

In der Pfarrkirche in Neuhaus am Klb. wurde er am 13. Oktober 2009 mit einem Requiem in Anwesenheit des Herrn Diözesanbischofs feierlich verabschiedet.

Am 15. Oktober 2009 wurde für den Verstorbenen in der Pfarrkirche Mariasdorf die hl. Messe gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung der Urne auf dem Ortsfriedhof.

MITTEILUNGEN

VI. Pflichtzahlungen 2009

	€
a) Heilige Öle	1,10
b) Amtliche Mitteilungen	16,00
c) Direktorium	10,00
d) Singende Kirche	20,00
e) Caritas Zeitschrift/Thema	7,30
f) Ehe und Familie	9,50
g) Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls	2,00
h) Amtsblatt der Bischofskonferenz	3,00
i) Kathpress	x
j) Matriken	x
k) Verwaltungsbeitrag	x
l) Pfarrjugendopfer	x

x = Kathpress, Matriken, Verwaltungsbeitrag und Pfarrjugendopfer werden für jede Pfarre gesondert berechnet.

Die Zahlungen sind mit den ausgesandten Zahl­scheinen zu begleichen.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. Oktober 2009

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar